

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 16.09.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1903.) 82. Stück.

Inhalt:

- N^o. 201. Verordnung vom 4. September 1903 zur Inkraftsetzung des Normalstatuts der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 11. März 1903 sowie des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie des Fürstentums Lübeck, von demselben Tage.
- N^o. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1903, betreffend Festsetzung besonderer Zölle bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern.

N^o. 201.

Verordnung zur Inkraftsetzung des Normalstatuts der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 11. März 1903 sowie des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie des Fürstentums Lübeck, von demselben Tage.

Eutin, den 4. September 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen zur Ausführung der Ziffer 10 der näheren Bestimmungen des Normalstatuts der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg vom 11. März 1903 sowie zur Ausführung des Artikels 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie des Fürstentums Lüneburg, von demselben Tage:

Der gedachte Normalstatut sowie das angeführte Gesetz treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Gütin, den 4. September 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Tenge.

N^o. 202.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung besonderer Zölle bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern.

Oldenburg, den 10. September 1903.

Die durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) eingesetzte ständige Kommission hat gemäß Abs. 3 unter c und Abs. 10 des gedachten Artikels die nach Artikel 4 des Vertrags bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden besonderen Zölle, wie folgt, festgesetzt:

An Ausgleichszoll ist festgesetzt:			Der festgesetzte Ausgleichszoll beträgt in Reichswährung für 100 kg M.
bei der Einfuhr aus	für Zucker in nachstehender Art und Menge	der Betrag von	
Dänemark . . .	100 kg Rohzucker	1,75 Frank	1,40
	" " raffinierter Zucker	3,50 "	2,80
Rumänien . . .	" " Rohzucker	17,75 "	14,20
	" " raffinierter Zucker	22,50 "	18,00
Spanien . . .	" " Zucker aller Art	27,00 "	21,80
Japan	" " Rohzucker	—	—
	" " raffinierter Zucker, Kandis	2,61 "	2,09

Für prämierten Zucker aus Ländern, für welche die Kommission den Betrag der Prämie bis zum 1. September 1903 noch nicht festgestellt hat, sollen bis zur endgültigen Festsetzung die in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Ausgleichszölle Anwendung finden. In den

Vereinigten Staaten sind — außer für Zucker aus Dänemark und den Vertragsländern — folgende Zollzuschläge festgesetzt:

An Ausgleichszoll ist festgesetzt:			Der festgesetzte Ausgleichszoll beträgt in Reichswährung für 100 kg <i>M.</i>
bei der Einfuhr aus	für Zucker in nachstehender Art und Menge	der Betrag von	
Argentinien . . .	1 kg Zucker aller Art (mit Ausnahme des ohne Vergütung der Inlandsteuer ausgeführten Zuckers)	10 Centavos	16,50
Rußland	1 Pud Zucker von wenigstens 99°	0,50 Rubel	6,51
	1 " " " " 88°	0,44 "	5,73
	1 " " " " weniger als 88°	0,38 "	4,95

Oldenburg, den 10. September 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.